

Errungenschaft Eigenthum des Mannes wurde', nicht herrschte. Andere Bestimmungen dieses Gesetzes gehören sicher bereits dem älteren Rechte an. Dass der Erwerb 'in expeditione publica' dem Manne allein gehört, setzt eben jenes Eurichsches Gesetz voraus, und schon die Antiqua V, 2, 3 bestimmte, dass an dem Gute, welches der König einem Ehegatten geschenkt habe, der Andere nach dem Tode des Beschenkten kein Recht haben solle.

---

IV, 2, 17. — Nichts weniger als ein Meisterstück westgothischer Gesetzgebungskunst hat Reccessvind in diesem Gesetze geleistet. Der einfache Satz, dass ein Kind Erbe nehmen und hinterlassen kann, wenn es nachweislich wenigstens 10 Tage gelebt hat und getauft worden ist, ist mit einem fast undurchdringlichen Phrasengewirr umgeben, welches durch schwülstige allgemeine Betrachtungen und höchst fragwürdige religiöse Erörterungen jene Bestimmung begründen soll. Da derselbe Satz mit seinen nächsten Wirkungen viel klarer und besser in dem folgenden Gesetze Chindasvinds ausgedrückt ist, möchte ich vermuthen, dass Reccessvind gar kein selbständiges Gesetz beabsichtigte, sondern nur eine Einleitung zu jenem Gesetze geben wollte, die er von einem rhetorischen Stilisten vom Schlage des Verfassers des unsinnigen I. Buches herstellen liess. Ervigs Redactionscommission bewies guten Takt, indem sie dieses ganze Geschwätz einfach fortliess.

---

IV, 2, 18. — Die in der Reccessvindiana überlieferte Fassung dieses Gesetzes rührt von Chindasvind her. Dass dieses Gesetz in nahen Beziehungen zu Codex Euricianus c. 327 steht, ist unzweifelhaft. Ja wahrscheinlich ist IV, 2, 18 an die Stelle jenes Capitels getreten. Dafür spricht in Verbindung mit der sachlichen und wörtlichen Verwandtschaft in einem Satze die Stellung des Stückes, welches in der Reccessvindiana ebenso auf das von der ehelichen Errungenschaft handelnde Capitel folgt, wie jenes im Codex Euricianus. Unentschieden bleibt dabei einstweilen, ob IV, 2, 18 der unmittelbare oder mittelbare Nachfolger von c. 327 war.

Ansichts der starken Verstümmelung des Eurichschen Gesetzes wenden wir uns zunächst dem Inhalte des späteren Gesetzes zu.